

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister			Drucksachennummer
Antrag			
0.1 Büro des Bürgermeisters	öffentlich	☒	256/2026
Jakob, Iris	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	22.a	01.07.2026

Besetzung von Ausschüssen und Gremien
 hier: Neuwahl eines Stellvertreters für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Düsseldorf

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Fördermittel:

Anmerkung der Stadtkämmerin:

Personelle Auswirkungen:

- ☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung)
- ☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung)
- ☐ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)

Klima / Umweltrelevanz

BESCHLUSSVORSCHLAG

Rm. Herr Dirk Wedel wird als neues als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Düsseldorf anstelle von Frau Andrea Metz bestellt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Trox (fraktionslos)			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Nach § 7 des Vertrages zwischen der Stadt Mettmann und dem Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 31.12.1954 entsendet der Kreistag im Benehmen mit der Stadt Mettmann so viele Mettmanner Bürgerinnen und Bürger in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse, wie es dem Verhältnis der Einlagen der Hauptzweigstelle zum Gesamteinlagenbestand entspricht.

Nach neuesten Berechnungen ist der Kreis Mettmann verpflichtet, zwei Mettmanner Bürgerinnen und Bürger im Benehmen mit der Stadt Mettmann zur Wahl in den Verwaltungsrat zu benennen. Gemäß § 12 SplG sind lediglich Mitglieder wählbar, die eine Sachkunde vorweisen können. Mitglieder, die nicht über die entsprechende Sachkunde verfügen, müssen schriftlich erklären, diese innerhalb von 6 Monaten zu erwerben.

Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW entscheidet der Rat, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt worden ist, Mitglieder des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen. Mit dem Vorschlagsrecht einer Gemeinde wird ein Verfahren umschrieben, bei dem die Gemeinde lediglich Bewerber nennt, die die Mitgliedschaft in dem Unternehmensorgan erst durch die von einem anderen Unternehmensorgan vorzunehmende Wahl erlangen.

Ihrem Wesen nach handelt es sich bei der Bestellung und der Ausübung des Vorschlagsrechts um eine Wahl i.S. von § 50 Abs. 2 GO NRW. Gewählt ist danach, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.

Gez. Bär